

## **Prüf- und Zertifizierungsordnung für Druckgeräte Module F, G und 1**

### **1 Geltungsbereich**

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt für die Durchführung von Prüfungen und die Erteilung von Zertifikaten (nachfolgend „Zertifikate“ genannt) für Produkte durch die TÜV-CERT-Zertifizierungsstelle (nachfolgend „Zertifizierungsstelle“ genannt), sowie der Nutzung der Kennnummer der Benannten Stelle in Verbindung mit der CE/ $\pi$ -Kennzeichnung

nach der Richtlinie  
für Druckgeräte 97/23/EG,  
für Ortsbewegliche Druckgeräte 1999/36/EG  
in den Modulen G, F und 1.

### **2 Prüf- und Zertifizierungsverfahren**

- 2.1 Der Auftraggeber beantragt bei der Zertifizierungsstelle die Prüfung, Zertifizierung und Nutzung der Kennnummer der Benannten Stelle. Bei der erstmaligen Erteilung eines Zertifizierungsauftrages schließen die Zertifizierungsstelle und der Auftraggeber einen modulbezogenen Vertrag ab (Vertrag über Prüfung, Zertifizierung und Nutzung der Kennnummer).
- 2.2 Nach Abschluss des Prüf- und Zertifizierungsverfahrens erhält der Auftraggeber einen schriftlichen Prüfbericht und bei positivem Ergebnis ein Zertifikat.
- 2.3 Kann aufgrund eines negativen Prüfergebnisses kein Zertifikat ausgestellt werden, haftet weder die Prüf- noch die Zertifizierungsstelle für Nachteile, die dem Auftraggeber hieraus erwachsen.

### **3 TÜV-CERT-Zertifikat**

- 3.1 Erteilung des Zertifikates und Nutzung der Kennnummer der Benannten Stelle in Verbindung mit der CE/ $\pi$ -Kennzeichnung
  - 3.1.1 Die Berechtigung zur Nutzung der Kennnummer der Benannten Stelle gilt nur für diejenigen Produkte, welche im Zertifikat aufgeführt sind.
  - 3.1.2 Das Zertifikat ist nur für das vollständige Produkt gültig. Soweit erforderlich, werden in Abstimmung mit der Zertifizierungsstelle die mit der Kennzeichnung versehenen Produkte für den Versand soweit zerlegt, wie es zum Einbau des Produktes in eine Anlage zweckdienlich ist.

Wenn für den Versand eine weitgehende Zerlegung in Einzelteile erforderlich ist, muss der Auftraggeber eine Montagestelle namhaft machen, die dann der Überwachung durch die Zertifizierungsstelle in gleicher Weise untersteht wie die erste Fertigungsstätte.

3.1.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Schäden an Produkten, die im Geltungsbereich der Zertifizierung liegen, der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

3.2 Ungültigkeitserklärung eines Zertifikates

3.2.1 Ein Zertifikat kann von der Zertifizierungsstelle für ungültig erklärt werden, wenn

- sich nachträglich an den Produkten bei der Prüfung nicht erkennbare oder nicht festgestellte Mängel herausstellen,
- mit der Kennzeichnung irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betrieben wird,
- aufgrund von Tatsachen, welche zum Zeitpunkt der Prüfung nicht zu erkennen waren, die weitere Verwendung der Kennzeichnung nicht vertretbar ist.

3.2.2 Die Ungültigkeitserklärung kann veröffentlicht werden.

#### **4 Veröffentlichung von Prüfberichten und Zertifikaten**

4.1 Der Auftraggeber darf Prüfberichte und Zertifikate nur in vollem Wortlaut unter Angabe des Ausstellungsdatums weitergeben. Eine auszugsweise Veröffentlichung oder Vervielfältigung bedarf der vorherigen Genehmigung der Zertifizierungsstelle.

4.2 Die Zertifizierungsstelle behält sich die Veröffentlichung einer Liste der Zertifikate vor.

#### **5 Pflichten und Verantwortung**

5.1 Pflichten und Verantwortung der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Unterlagen des Unternehmens werden nicht an Dritte weitergegeben. Hiervon ausgeschlossen ist die ausführliche Berichterstattung an die Schiedsstelle in Streitfällen. Der Auftraggeber kann die Zertifizierungsstelle von ihrer Schweigepflicht entbinden.

Die Zertifizierungsstelle haftet entsprechend gesetzlicher Vorgaben gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5.2 Pflichten und Verantwortung des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt die zur Zertifizierung erforderlichen Unterlagen der Zertifizierungsstelle zur Verfügung (Überlassung bzw. Einsichtnahme) und gewährt der Zertifizierungsstelle Zugang zu den entsprechenden Stellen im Unternehmen.

#### **6 Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung**

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der Prüf- und Zertifizierungsordnung, insbesondere bei widerrechtlicher Nutzung der Kennnummer der Benannten Stelle, eine Vertragsstrafe von bis zu EUR 5.000,00 zu verlangen.

Eine widerrechtliche Nutzung der Kennnummer der Benannten Stelle liegt auch vor, wenn mit einer Kennzeichnung versehene Produkte vor Erteilung des Zertifikates angeboten oder in Verkehr gebracht werden oder unzulässige Werbung betrieben wird.

## **7 Inkrafttreten und Änderung der Prüf- und Zertifizierungsordnung**

- 7.1 Die Prüf- und Zertifizierungsordnung tritt am 01.08.2002 in Kraft.
- 7.2 Sie verliert nach Aufstellung einer neuen Prüf- und Zertifizierungsordnung mit einer Übergangszeit von 6 Monaten ihre Gültigkeit.
- 7.3 Auf das Inkrafttreten der neuen oder das Außerkraftsetzen der vorliegenden Prüf- und Zertifizierungsordnung wird der Auftraggeber bei Bedarf hingewiesen. Dies geschieht in der Regel im Zusammenhang mit der nächsten auf das Datum des Inkrafttretens der neuen Prüf- und Zertifizierungsordnung folgenden Prüftätigkeit.

## **8 Beschwerden / Gerichtsstand**

Der Auftraggeber kann gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle Beschwerde führen. Die Beschwerde wird bei der Leitung der Zertifizierungsstelle eingebracht und jeweils von der vorgesetzten Stelle, gegen die Beschwerde geführt wird, behandelt.

Für beide Vertragsparteien ist der Gerichtsstand München.